

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 378. Sitzung am 10. August 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Zu 3., 20., 21. und 22.:

Die Änderung in den Gebührenordnungspositionen 01854 und 01855, der Nr. 1 der Präambel zu 31.2.1 sowie in der jeweiligen Bestimmung zu den Abschnitten 31.2.3 und 31.2.10 erfolgt zur Aktualisierung des EBM, da der Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) durch das DIMDI weiterentwickelt wurde. Bis 2004 wurde der OPS als OPS-301 bezeichnet.

Zu 6.:

Die Regelung entspricht der 2. Bestimmung im Abschnitt 4.5.2 und wird zur Klarstellung der für die Fachgruppe berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen aufgenommen.

Zu 13.:

In der Nr. 6 der Präambel 6.1 werden die Gebührenordnungspositionen 36350 und 36351 genannt. Die Gebührenordnungsposition 36358 (Zuschlag zu Gebührenordnungspositionen 36350 und 36351 bei Simultaneingriff) ist daher ebenfalls aufzuführen.

Zu 15.:

Die Änderungen im fakultativen Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 13300 erfolgen zur Angleichung an die Legende der Gebührenordnungsposition 33061.

Zu 23. und 28.:

Die Änderung der jeweils zweiten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 31841 und 36841 erfolgt zur Angleichung an die Abrechnungsausschlüsse der Gebührenordnungsposition 31840 und 36840.

Zu den weiteren Nummern:

Die weiteren Änderungen erfolgen zur Korrektur von Rechtschreibung und Grammatik bzw. zur Anpassung an die EBM-Systematik.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1.Oktober 2016 in Kraft.